

Bemerkungen zur Änderung der Röntgenverordnung

Klaus Hartung, Klinische Radiologie F.U.Berlin

Am 1. Juli 2002 ist die **Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung** (RöVO) vom 18. Juni 2002 (BGBL I Nr 36 vom 21.6.2002) in Kraft getreten. Mit dieser Änderungsverordnung, an der seit Jahren gearbeitet wurde, werden Richtlinien von **EURATOM** aus dem Jahre 1996 und 1997 in deutsches Recht umgesetzt. Damit sollen die Grundnormen für den Strahlenschutz der Bevölkerung verbessert werden.

Die geänderte Röntgenverordnung wird deutliche Veränderungen auch für den Tierarzt bringen, der in seiner Praxis Röntgenstrahlen am Tier anwendet. Ziel war es, durch eine Verbesserung der Fachkunde den Strahlenschutz für alle an der Untersuchung beteiligten Personen zu verbessern. In früheren Untersuchungen besonders durch die Gewerbeaufsichtsämter waren deutliche Defizite in der Fachkunde gerade bei Tierärzten festgestellt worden. Hier soll auf einige wichtige Veränderungen hingewiesen werden, die Einfluß auf die Arbeit des Tierarztes haben werden. Dabei muß gesagt werden, daß zur Zeit in einer Unterkommission der Strahlenschutzkommission der Bundesregierung eine **Richtlinie Strahlenschutz in der Veterinärmedizin** erarbeitet wird, die verbindliche Bestimmungen für die Durchführung der Verordnung herausgeben wird. Mit dieser Richtlinie ist jedoch nicht vor Anfang nächsten Jahres (2003) zu rechnen.

Fachkunde Bisher durften alle Tierärzte, die die deutsche Approbation besitzen, Röntgenstrahlen anwenden. Man ging davon aus, daß durch den Unterricht während des Studiums die Fachkunde gegeben ist. Die Neufassung der RöVO verlangt nun von Strahlenschutzverantwortlichen neben der Approbation einen Strahlenschutzkurs und praktische Erfahrung.

Alle weiteren Mitarbeiter, die am Röntgen teilnehmen, müssen **Kenntnisse** im Strahlenschutz nachweisen.

Sowohl die Fachkunde wie auch die Kenntnisse müssen alle 5 Jahre in entsprechenden Kurses aktualisiert werden.

Strahlenschutzbereiche

Strahlenschutzbereiche sind solche Bereiche, in denen Personen im Jahr eine definierte Dosis erhalten können. Der Kontrollbereich, das ist der engere Bereich in dem die Röntgenuntersuchung stattfindet, wird neu definiert. Die bisherige Grenzdosis von 15 mSv wird auf 6 mSv reduziert. Das bedeutet, daß in wesentlich mehr Praxen als bisher ein Kontrollbereich eingerichtet werden muß, mit all den daraus folgenden Konsequenzen (Dosismessung, Ärztl Untersuchung der Mitarbeiter usw.) Die Personen, die im Kontrollbereich tätig werden dürfen, sind genau definiert. Neben den beruflich strahlenexponierten Personen (Tierarzt, Tierärzthelfer etc.) darf auch in Zukunft der Tierhalter im Kontrollbereich tätig werden, wenn er unter Aufsicht eines fachkundigen Person steht. Er muß vor der Untersuchung über die Gefahren aufgeklärt werden.

Die **Grenzwerte** der beruflichen Strahlenbelastung werden teilweise deutlich herabgesetzt. Beruflich-strahlenexponierte Personen dürfen in Zukunft nur noch eine effektive Jahresdosis von 20 mSv (bisher 50mSv) und unverändert eine Teilkörperdosis für Hände und Füße von 500mSv erhalten.

Im Ganzen muß man sagen, daß die Verordnung allgemein deutliche Verschärfungen des Strahlenschutzrechtes bewirkt. Sie sind nicht zuletzt notwendig geworden, weil bei Serienuntersuchungen in tierärztlichen Praxen (aber nicht nur dort) teilweise erhebliche Leichtfertigkeit beim Umgang mit Röntgengeräten festgestellt werden mußte. Diese Veränderungen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und sind deshalb zu begrüßen. Jedes Gesetz ist aber nur gut und wirkungsvoll, wenn es auch wirklich beachtet wird.

